

(122—2)

Nr. 945.

Konkurs

behuft der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftl. Theater in Laibach.

Von dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Konkurs behuft der Verleihung der Theaterunternehmung am landschaftl. Theater in Laibach für die Saison von 1864 auf 1865 ausgeschrieben.

Die Saison beginnt im Monate September des laufenden, und endet mit Palmsonntag des kommenden Jahres.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publikums entsprechendes Schau- und Lustspiel, Vaudeville, sowie Poffe und Operette beizustellen, und alle aufzuführenden Stücke mit einer decenten, szenischen Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher derselbe für eine anständige Garderobe, und insoweit das vorhandene Szenarium nicht genügend wäre, auch für neue Dekorationen selbst zu sorgen hat.

Der Unternehmer trägt die Kosten der Beleuchtung des innern und äußern Schauplazes, der Vorhallen, der Stiegen- und Logen-Aufgänge, sowie alle Auslagen für die, bei seinen Vorstellungen aus öffentlichen Reinheits- oder Feuerrücksichten nothwendige Aufsicht. Nur bei Festvorstellungen aus öffentlichen Rücksichten wird die Beleuchtung des äußern Schauplazes vom Theaterfonde beigestellt.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für den Lokalarmenfond im Laufe der Saison eine ganze, oder zwei halbe Benefize-Vorstellungen zu geben.

Endlich ist derselbe gehalten, eine Kaution von Achthundert Gulden ö. W. in Baarem oder in öffentlichen Obligationen nach dem Tages-Course zu erlegen, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Theatervorschriften und Gesetzen zu benehmen.

Dafür wird ihm:

- die unentgeltliche Benützung der Bühne und der Garderobe-Zimmer zum Behufe theatralischer Vorstellungen,
 - das Recht, 66 Sperrsitze im Parterre, sowie auch jene auf der Nobel-Gallerie, die vier Proszeniums-Logen im 1. und 2. Stocke, dann eine Theater-Loge im 2. Stocke zu vermieten, ferner
 - das Recht, für die Dauer der Unternehmung von durchreisenden Künstlern, welche ihre Vorstellungen oder Produktionen in Laibach geben wollen, die üblichen Entschädigungs-Prozente zu verlangen, oder sich mit ihnen abzufinden, endlich
 - das Recht eingeräumt, im Theatergebäude während des Karnevals wöchentlich einen maskirten Ball zu geben.
- Ueberdies wird dem Unternehmer

e) nebst dem Eintrittsgelde der Theaterbesucher ein baarer Zuschuß von Eintausend fünf Hundert Gulden ö. W., dann für die Beheizung des äußern Schauplazes ein Beitrag von ein Hundert Gulden ö. W. aus dem Theaterfonde zugesichert.

Die weiteren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Expeditionskanzlei eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung haben ihre Gesuche mit der Nachweisung ihrer bisherigen Leistungen, dann des Besizes der nöthigen Kaution, Bibliothek und Garderobe

bis 13. Mai l. J.

beim krainischen Landes-Ausschusse einzubringen.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

Laibach am 24. März 1864.

(119—2)

Nr. 1234.

Kundmachung.

Mit Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte, mit dem Reichs-Gesetz-Blatte, Stück VIII de 1864, kundgemachte Finanzgesetz vom 29. Februar 1864 für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zur Erreichung der im Artikel III des Finanzgesetzes festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben neben dem Gesetze vom 28. Oktober 1863, Nr. 91 des R.-G.-Bl., h. ä. Kundmachung vom 30. Oktober 1863, 3. 5505, betreffend die Fortdauer der Steuer-, Stempel- und Gebührenerhöhungen während der Monate November und Dezember 1863, und neben der mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1863, Nr. 106 des R.-G.-Bl., h. ä. Kundmachung vom 29. Dezember 1863, 3. 6713, auf die Monate Jänner, Februar, März und April des Jahres 1864 erfolgten Ausdehnung desselben noch folgende Bestimmungen zu gelten.

1. Der zu Folge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 des R.-G.-Bl., bestehende außerordentliche Zuschlag wird für Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864:

- bei der Grundsteuer,
- bei der Hauszinssteuer,
- bei der Hausklassensteuer,
- bei der Erwerbssteuer,
- bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche, und
- bei der Einkommensteuer verdoppelt, das ist, die seit 1. November 1863 in diesem Ausmaße begonnene Einhebung dieses erhöhten außerordentlichen Zuschlages wird bis Ende Dezember 1864 fortgesetzt;
- die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, mit 5 Prozent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf 7 Prozent erhöht.

Die Einhebung der letzteren g), hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligation lautet, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859, Nr. 67 des R.-G.-Bl. festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des dießjährigen Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1859, Nr. 74 des R.-G.-Bl. sein Abkommen erhält.

In den Ländern, in welchen den Schuldneern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch, oder bei Gewerksunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das Eingangs bezogene Finanz-Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

2. Die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 des R.-G.-Bl., zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen haben, sowie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer vom Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. Oktober 1862, Nr. 75 des R.-G.-Bl., eingeführt wurde, noch bis Ende Dezember 1864 fortzubestehen.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, insofern in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

Von der k. k. Steuerdirektion für Krain.

Laibach am 18. März 1864.

(121—3)

Nr. 13476.

Berichtigung.

Die in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 53, 57 und 59 am 5. 10. und 12. März 1864 eingeschaltete Verkaufskundmachung der Weiniger Zollamts-Realität wird dahin berichtigt, daß die schriftlichen Offerte mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehen sind.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 25. März 1864.

(125—1)

Nr. 144.

Konkurs.

Beim k. k. Kreisgerichte Neustadt in Krain ist eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem Gehalte von 735 fl., eventuell mit 630 fl. oder 525 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche mit der Nachweisung der Kenntniß der Landessprache

binnen vier Wochen

beim gefertigten Präsidium einzubringen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Neustadt am 25. März 1864.

(548—1)

Nr. 691.

Edikt.

Das k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, macht hiemit bekannt:

Es habe die Reassumierung der ex. Feilbietung der gegnerischen im G. B. Urb.-Nr. 6, Rkif.-Nr. 9, ad zu Kirchengild, Urb.-Nr. 38, ad Aurighof, Urb.-Nr. 437 ad Herrschaft Velbes und Rkif.-Nr. 81 ad Probstgild Radmannsdorf, vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 22. März 1860, Nr. 993, dem Martin Lufanz von Zellach schuldiger 105 fl. c. s. c. bewilliget, und zu

deren Vornahme die neuerlichen Tagssatzungen auf den

14. April,
14. Mai und
14. Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Amtsstage mit dem Besatze angeordnet, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Tagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der letzten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 23. Februar 1864.

(545—1)

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Ramod von Gottschee, gegen Josef Ramer von Gottschee wegen, aus dem Urtheile vom 12. November 1863, 3. 7275, schuldiger 100 fl. C. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Stadt Gottschee Tom. I. Fol. 175, vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 785 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme

Nr. 845. derselben die exekutiven Feilbietungssatzungen auf den

15. April,
17. Mai und
18. Juni 1864,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsstage mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 23. Februar 1864.